

GAIA FORUM e.V.

Satzung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen **GAIA FORUM e.V.**

Er hat seinen Sitz in Schorndorf. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 722422 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der friedlichen und liebevollen Gemeinschaft von Erde, Mensch, Tier und Naturwesen und zur Entwicklung eines ökologisch spirituellen Bewusstseins, das den Planeten Erde als lebendiges und bewusstes Wesen wahrnimmt.

Er bietet eine Plattform und ein Netzwerk in der Region Schwäbisch Fränkischer Wald für ökologisch denkende und spirituelle Menschen, denen diese Werte am Herzen liegen.

Der Verein ist dabei an keine Religion gebunden, sondern sieht sich als spirituelles Bindeglied aller Menschen, frei von Konfessionen.

Der Verein fördert durch Veranstaltungen (Jahreskreisfeste, Vorträge, Festivals, Seminare und Konzerte) dieses Bewusstsein und informiert über alternative, energetische und ökologische Konzepte, Lebensformen und Heilwissen und verbindet daran interessierte Menschen.

Seine besondere Aufgabe ist das Visionieren und Entstehen einer neuen Gesellschaft, die nach dem Grundsatz der Liebe, der Achtsamkeit, der Selbstverantwortung und dem göttlichen Bewusstsein in Allem handelt, mit dem Hinblick an den Dienst am Planeten Erde.

Der Verein gibt diese Werte auch spielerisch mit neuen pädagogischen und zeitgemäßen Ansätzen an Kinder und Jugendliche weiter.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

B Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind gehalten, sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen und sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieser erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor seiner Entscheidung erhält das betreffende Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen. Die begründete Ausschlussentscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und wird mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung beim Mitglied wirksam.

C Organe

§ 8 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie wird jährlich – in der Regel im ersten Quartal – vom Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn nach dessen Feststellung das Vereinsinteresse dies erfordert.

- (4) Sie ist weiter einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes mit Begründung verlangt wird.
- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Anträge an den Vorstand zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ▲ Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entscheidung über die Entlastung
 - ▲ Wahl des Vorstandes und der KassenprüferIn
 - ▲ Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderauslagen
 - ▲ Abweichend hiervon ist der Vorstand zuständig zur Änderung der Entlastung, soweit eine solche Änderung vom Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Eintragung oder der Gemeinnützigkeit verlangt wird.
 - ▲ Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins in erheblicher Höhe oder die Veräußerung wesentlicher Teile des Vermögens
 - ▲ Beschlüsse über Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
 - ▲ Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. vom Ersten Vorsitzenden oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der Person, die die Versammlung leitet und von der die das Protokoll führt zu unterzeichnen ist.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren, die ihren Jahresbeitrag bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bezahlt haben.
- (6) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. §10 (9) und (10) bleiben davon unberührt.
- (8) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) und die Auflösung des Vereins (§ 13) ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der Kassenwart. Der Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte, die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben sowie den Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten kommissarisch mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Kassenwart ist für den Zahlungsverkehr, für die Buchführung, die Stellung von Förderanträgen und die steuerlichen Angelegenheiten zuständig.
- (6) Der/die SchriftführerIn ist zusätzlich für die Leitung des Vereinsarchivs und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

§ 12 KassenprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu KassenprüferInnen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die KassenprüferInnen prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabeentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
- (3) Die KassenprüferInnen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

D Auflösung

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke (im Sinne von § 2 der Satzung) verwendet, insbesondere zur Förderung ökologischer, alternativer und

spiritueller Anliegen.

Die vorliegende Satzung wurde am 12.02.2016 verfasst und am 27.03.2016 verabschiedet.
Sie wird beim Amtsgericht Stuttgart angemeldet.

Ins Vereinsregister VR 722422 im Amtsgericht Stuttgart eingetragen am 25.5.2016

Unterschriften